

Benutzungsordnung

Segelfluggelände „Großes Moor“

Stand: 26.11.2025

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Luftraumsituation	2
3. Flugbetrieb / Flugbetriebszeiten	3
4. Hauptflugbuch	3
5. Betriebssicherheit	4
6. Flugplatzverkehr	5
7. Windenstartbetrieb (Richtung 10 und 28)	6
8. Platzrunden	6
9. Lärmschutz bei Benutzung von Hilfstriebwerken	7
10. Luftfahrzeugschleppbetrieb (Richtung 10 und 28)	7
11. Vorgesehene Strecken für Luftfahrzeugschleppstarts	8
12. Benutzungsregelungen	9
13. Lage der Betriebsflächen	10
14. Abstellbereiche für fremde Luftfahrzeuge	11
15. Segelflugsektor im Luftraum „D (nicht CTR)“ Hannover 2500 ft bzw. 4500 ft AMSL bis FL 65	12
16. Sektor Großes Moor innerhalb der CTR Celle GND bis 2500 ft AMSL	12
17. Kartendarstellung im Bereich des Segelfluggeländes „Großes Moor“	13
18. Alarmplan	14
19. Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde	16

Luftsportverein Burgdorf e.V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.



1. Allgemeines

Halter des Flugplatzes: Luftsportverein Burgdorf e. V.

Kommunikation: Großes Moor RADIO 134.610 MHz
Tel. Flugplatz 05085-7518

Flugplatzhöhe (ELEV): 43 m ü. NN

Das Segelfluggelände ist für die folgenden Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

1. Segelflugzeuge
2. Motorsegler
3. Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Flugmasse (MTOM), jedoch nur zum Zwecke des Schleppens von Segelflugzeugen/Motorseglern und damit im ursächlichen Zusammenhang stehende Flüge zur Betankung, Wartung, Inübungshaltung und Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen/Motorseglern.
4. Freiballone
5. Luftsportgeräte mit Ausnahme von Sportfallschirmen

2. Luftraumsituation

- Das Segelfluggelände liegt unterhalb des Luftraumes „D (nicht CTR)“ Hannover, Untergrenze 2.500 ft AMSL.
- Der kontrollierte Luftraum „E“ beginnt in 1.000 ft AGL.
- Der Nordrand des Segelfluggeländes grenzt eng an die CTR Celle (D HX GND- 2.500 ft AMSL).
- Die CTR Hannover beginnt 4,5 km SSW-lich des Segelfluggeländes (Bodenmerkmal Kiesteiche).

Sofern benötigt werden Höhenfreigaben für den Segelflugsektor „Großes Moor“ im Luftraum „D (nicht CTR)“ Hannover sowie die Freigabe des Sektors „Großes Moor“ in der CTR Celle eingeholt. Optional kann zusätzlich der Sektor „Ummern“ in der TMZ Hannover aktiviert werden.

Laterale Grenzen des Segelflugsektors „Großes Moor“:

N523000 E0100838 (Punkt 2), N523000 E0095940 (P 3), N523622 E0095528 (P 4), N523608 E0100515 (P 5), entlang des Kreisbogens der Luftraum D Grenze, N523000 E0100838 (P 2).

Vertikale Grenzen des Segelflugsektors „Großes Moor“:

2.500 ft MSL - FL 65

Die erhaltenen Freigaben werden auf der Informationstafel am Startwagen und über die Flugplatzfrequenz bekannt gemacht. Bei Aufhebung von Freigaben muss der betreffende Luftraum innerhalb von 10 Minuten verlassen werden. Die Betriebsleitung hat innerhalb von 15 Minuten eine Freimeldung des Sektors an den Supervisor ACC Bremen zu melden. Hörbereitschaft auf der Flugplatzfrequenz „Großes Moor RADIO“ ist erforderlich.

3. Flugbetrieb / Flugbetriebszeiten

Der Flugbetrieb wird auf der Grundlage der Segelflugsport-Betriebsordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Der Flugbetrieb findet während der vereinsintern definierten Flugsaison am Segelfluggelände „Großes Moor“ in Ehlershausen grundsätzlich am Wochenende sowie an Feiertagen **mit Betriebsleitung** statt.

An Wochentagen (Mo.- bis Fr.) oder außerhalb der Flugsaison kann Flugbetrieb **ohne Betriebsleitung** stattfinden.

Der Flugplatzbetreiber kann im Bedarfsfall jederzeit eine Betriebsleitung einsetzen, sofern es die Situation erforderlich macht. Dies kann z.B. bei starkem Mischflugbetrieb oder Veranstaltung der Fall sein.

Es gelten die jeweils aktuellen Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdiene. Daraus ergeben sich u.a. die Aufgaben und Befugnisse sowie Anforderungen an die Qualifikation.

Die Betriebsleitung handelt als privatrechtliche Vertretung des Flugplatzbetreibers u.a. zur Ausübung des Hausrechts am Flugplatz.

Welche Personen die Funktion ausüben dürfen, legt der Flugplatzbetreiber fest. Einsatzzeiten der Betriebsleitung sind in einem Dienstbuch (Betriebsleiter-Journal) zu dokumentieren. Beginn und Ende der Einsätze (Flugbetriebsübergang) werden über die Flugplatzfrequenz 134.610 „Großes Moor RADIO“ per allgemeinem Anruf „an alle Funkstellen“ mitgeteilt.

Beginn: „*An alle Funkstellen – Großes Moor Radio ist ab sofort durch eine Betriebsleitung besetzt*“.

Ende: „*An alle Funkstellen – Großes Moor Radio ist ab sofort nicht mehr mit einer Betriebsleitung besetzt*“.

4. Hauptflugbuch

Das fliegende Personal ist für die Eintragung der von ihm am Flugplatz durchgeführten Flugbewegungen in das Hauptflugbuch verpflichtet. Sofern es den verantwortlichen Personen nicht möglich ist, diese Eintragungen selbst vorzunehmen, müssen die Daten z.B. per Telefon, E-Mail oder andere Weise an den Flugplatzbetreiber übermittelt werden.

Ist eine Betriebsleitung eingesetzt, kann diese die Eintragungen in Absprache mit dem fliegenden Personal vornehmen.

5. Betriebssicherheit

Der Flugplatzbetreiber führt regelmäßige Kontrollen der Flugbetriebsflächen sowie der Hindernissituation in am konkreten Betrieb orientierten, angemessenen Intervallen sowie im Bedarfsfall durch. Die Kontrollen werden dokumentiert. Durch Flugbetriebsbeteiligte erkannte Risiken sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Betriebssicherer Zustand der Flugbetriebsflächen

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen und hindernisfreien Zustand der Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn, Sicherheitsstreifen, Rollbahn, Abstellfläche) sowie An- und Abflugflächen zu überzeugen. Bei nicht ordnungsgemäßem und hindernisfreiem Zustand ist die Benutzung nicht gestattet. Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Feuerlösch- und Rettungsdienste

Am Flugplatz wird die technische Grundausstattung gemäß der geltenden „Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ vorgehalten.

Abläufe zur Alarmierung sind im **Alarmplan** (Kapitel 18) aufgeführt.

Zugang, Verhalten auf dem Flugplatz

Der Flugplatz ist nicht eingezäunt. Der Zugang zum Flugplatz ist nur den zur Flugdurchführung gehörenden Personen gestattet. Gäste sind vom Luftfahrzeugführer oder von durch ihn eingewiesenen Personen an den Eingängen/Zufahrten abzuholen und auch wieder dorthin zu begleiten.

Meldung von Flugbewegungen, Unfällen, Störungen auf dem Flugplatz

Flugbewegungen sind dem Flugplatzbetreiber spätestens am Folgetag zu melden. Flugunfälle und Störungen nach den deutschen und europäischen Luftverkehrsvorschriften auf dem Flugplatz sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

6. Flugplatzverkehr

Es gelten die Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdiene (Air Traffics Services) in der geltenden Fassung.

Anfliegender Verkehr auf dem Segelfluggelände „Großes Moor“ hat fünf Minuten vor Erreichen der Platzrunde einen Einleitungsruft über die Flugplatzfrequenz „Großes Moor Radio“ mit den Flugabsichten abzusetzen und sich eine Übersicht über die aktuelle Verkehrslage zu verschaffen. Positions meldungen in der Platzrunde sind je nach Verkehrslage und in Abstimmung mit dem weiteren Flugplatzverkehr abzusetzen, z.B.

- Einflug in den Gegenanflug
- Einflug in den Queranflug
- Einflug in den Endanflug (mit Absicht z.B. zur Landung oder Aufsetzen und ggf. Durchstarten)

Beim Abflug ist folgendes zu melden:

- Vor dem Losrollen: Absichten;
- Vor dem Aufrollen auf die Piste;
- Verlassen der Platzrunde (Position)

Bei Segelflugbetrieb:

- Vor dem Windenstart /Luftfahrzeugschlepp: Absichten

Rollbewegungen, Abstellen Luftfahrzeuge

Auf dem Flugplatz sind keine Rollbahnen ausgewiesen. Das Rollen zum Startpunkt und nach der Landung erfolgt auf der Start- und Landebahn.

Das Abstellen von Luftfahrzeugen hat ohne Behinderung anderer Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und betrieblicher Abläufe auf dem Flugplatz zu erfolgen. Es sind in Kapitel 14 Stellflächen für vereinsfremde Luftfahrzeuge ausgewiesen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Flugplatz ist für Fahrzeuge auf 20 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

7. Windenstartbetrieb (Richtung 10 und 28)

Die Schleppseile von maximal zwei Winden, die im Abstand von 25 m aufzustellen sind, werden im südlichen Streifen ausgelegt.

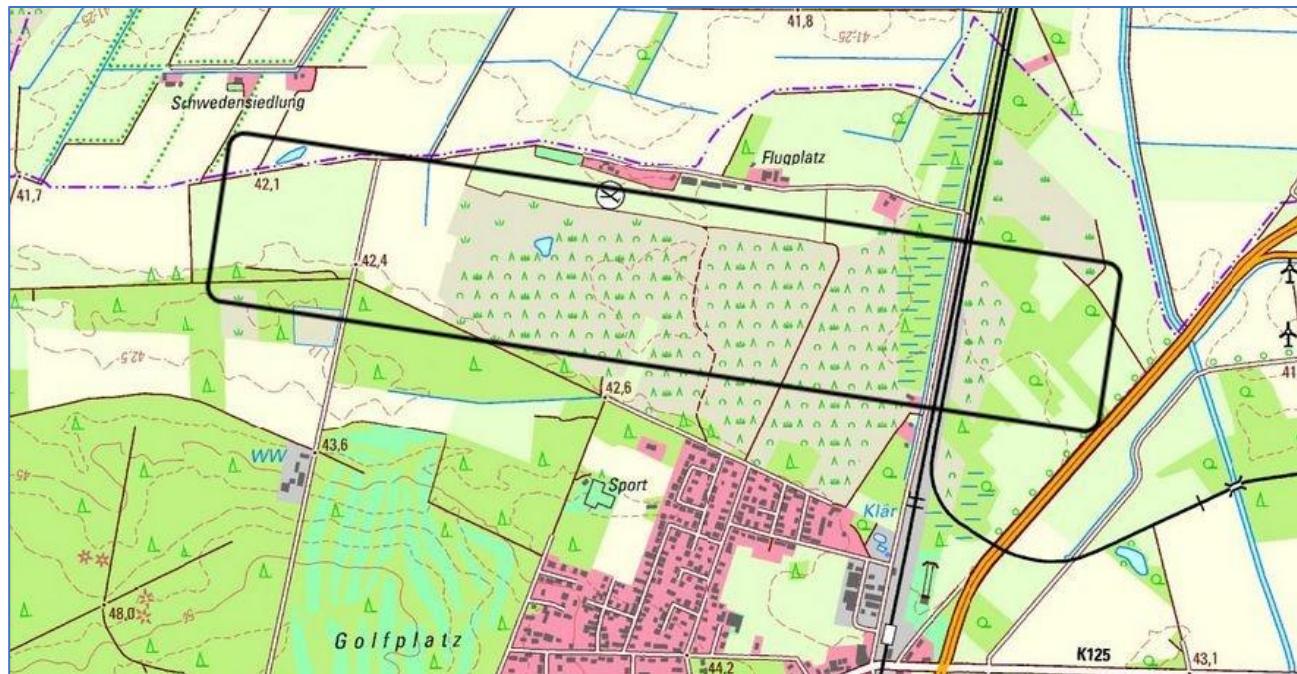
Die Seile werden mit Tendenz zur Luvseite ausgezogen, der Startvorgang beginnt immer mit dem leewärtigen Seil.

Bei Gegenwind wird eine Seite zum Seilauszug festgelegt.

8. Platzrunden

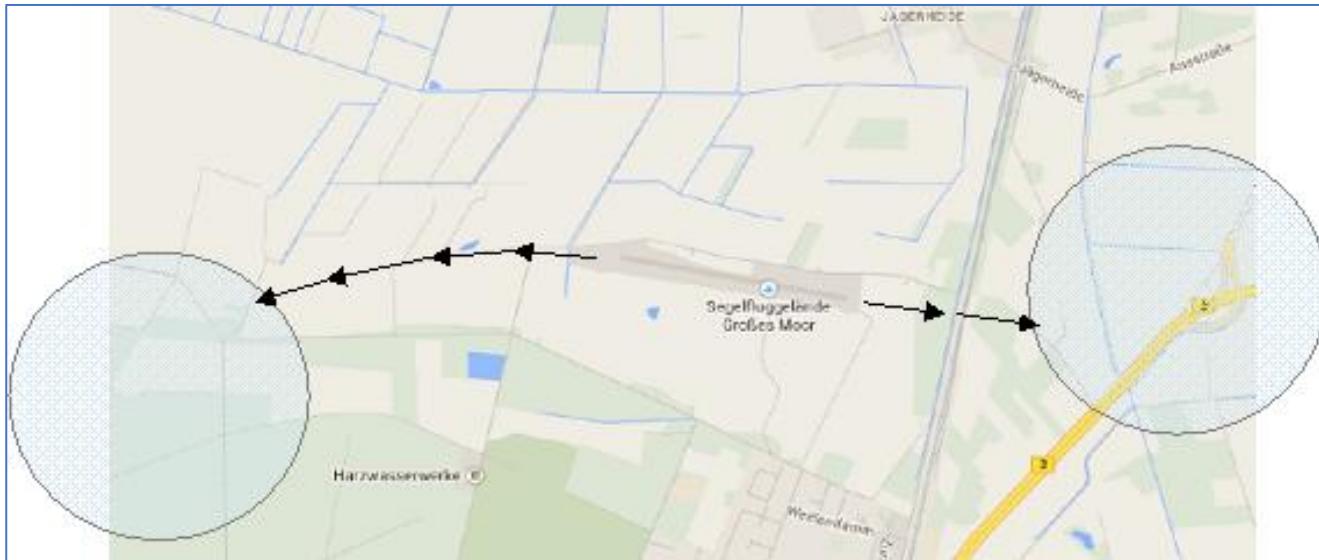
Ein präziser Verlauf der Platzrunden wird nicht vorgegeben. Segelflugzeuge benutzen bevorzugt die Südplatzrunde, motorgetriebene LFZ fliegen, unter Beachtung des Lärmschutzes, in jedem Fall eine Nordplatzrunde. Bei Luftfahrzeugschlepp-Betrieb benutzen Segelflugzeuge unterhalb 2000 ft/600 m AGL nur den Bereich der Südplatzrunde; der Ausklink- und Abstiegsraum des Schleppluftfahrzeugs nördlich der Platzachse ist zu meiden.

Beispiel Südplatzrunde:



9. Lärmschutz bei Benutzung von Hilfstriebwerken

Motorsegler mit Hilfstriebwerken sollen den Steigflug in Verlängerung der Startrichtung 10 bzw. Startrichtung 28 leicht nach Süden abknickend über den nichtbesiedelten Gebieten ausführen. Vorzugsweise im blau markierten Bereich



10. Luftfahrzeugschleppbetrieb (Richtung 10 und 28)

Gleichzeitiger Winden- und Luftfahrzeugschleppstartbetrieb ist nicht erlaubt. Luftfahrzeugschlepps dürfen nur erfolgen, wenn keine Windenschleppseile ausliegen und kein Seilauszug stattfindet.

Nach einem Windenstart darf ein Luftfahrzeugschleppzug erst anrollen, wenn der Seifallschirm zu Boden gefallen und das Seil eingezogen ist.

Windenstarts dürfen nur erfolgen, wenn sich kein motorgetriebenes LFZ im Startvorgang oder im Endanflug befindet.

11. Vorgesehene Strecken für Luftfahrzeugschleppstarts

Anflüge Piste 28L/28R



Der Endanflug für Schleppluftfahrzeuge auf Piste 28L/28R verläuft gekrümmt. Er beginnt mit Steuerkurs 260° nördlich der Windkraftanlage und schwenkt westlich der Anschlussstelle B 3 in Platzrichtung ein.



12. Benutzungsregelungen

Der Flugplatz dient dem Flugplatzbetreiber zum Betrieb mit den o. g. Luftfahrzeugarten.

Dritte dürfen den Flugplatz nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder dessen Vertretung (Betriebsleitung) benutzen (**PPR**).

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht. PPR-Anfragen können per E-Mail und per Telefon erfolgen.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge gelten). Die Kontaktdaten des LSV und Piloteninfos sind auf der Homepage hinterlegt:

<https://www.lsv-burgdorf.de/piloteninfos>

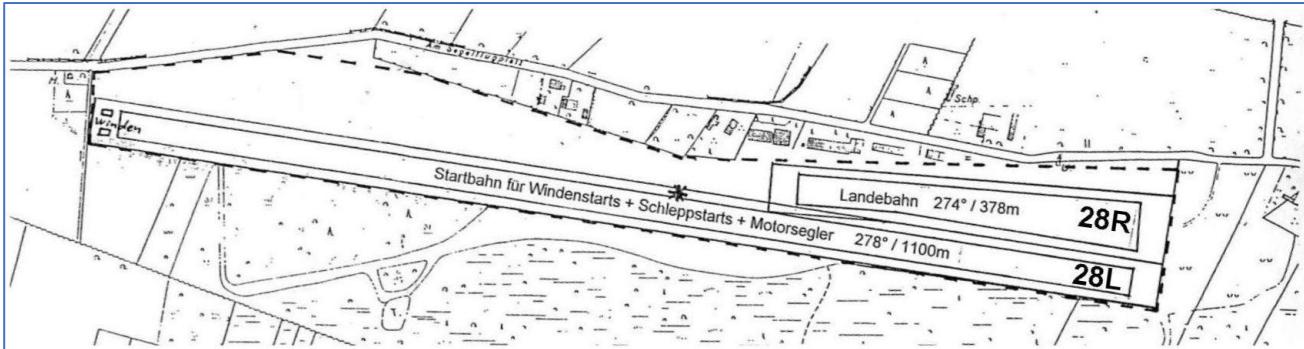
Die Genehmigung gilt ausschließlich, wenn sie ausdrücklich erteilt und bestätigt wurde. Eine bloße Anmeldung oder Funkanfrage ohne Bestätigung begründet kein Landerecht.

Für Mitglieder des LSV Burgdorf e. V. gilt die PPR-Genehmigung als erteilt.

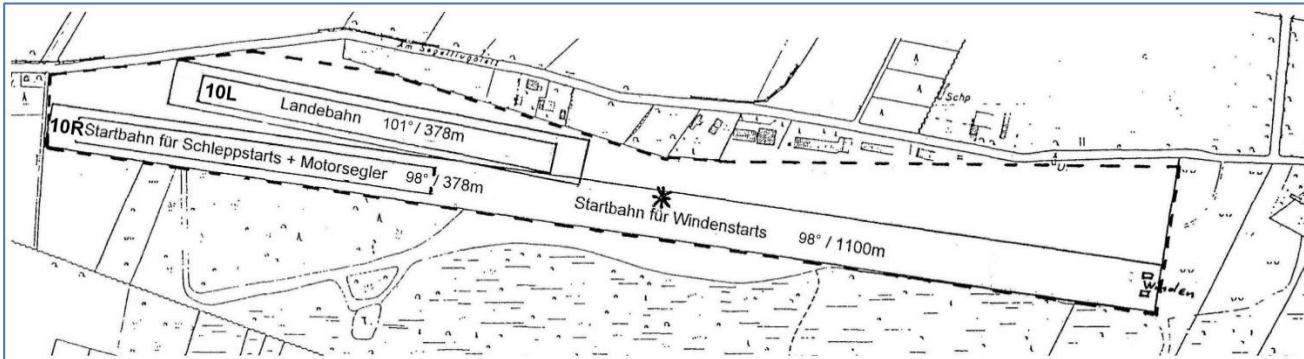
Die Nutzung ohne vorherige Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder seiner Vertretung stellt ein luftrechtliches Vergehen dar und wird verfolgt.

13. Lage der Betriebsflächen

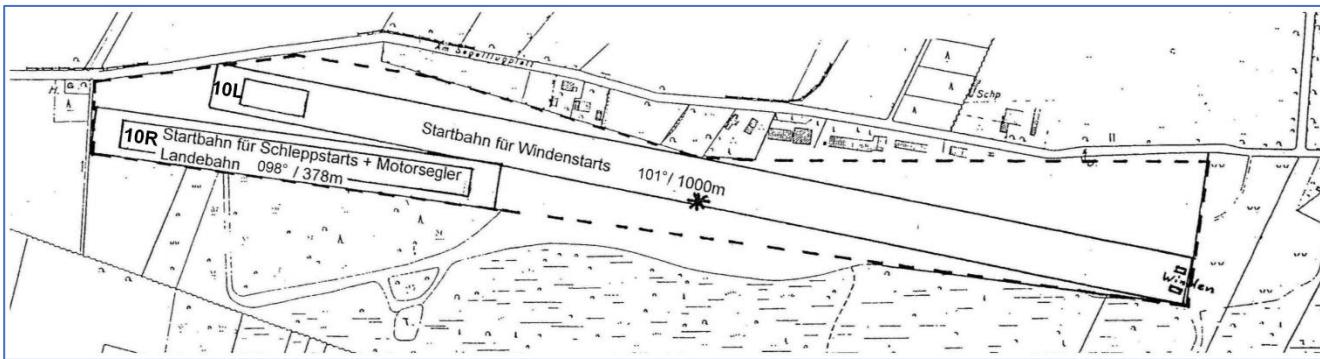
Westwind



Ostwind



Südostwind



14. Abstellbereiche für fremde Luftfahrzeuge

Der Abstellbereich befindet sich im östlichen Bereich an der Nord-Seite des Flugplatzes neben den Gebäuden.

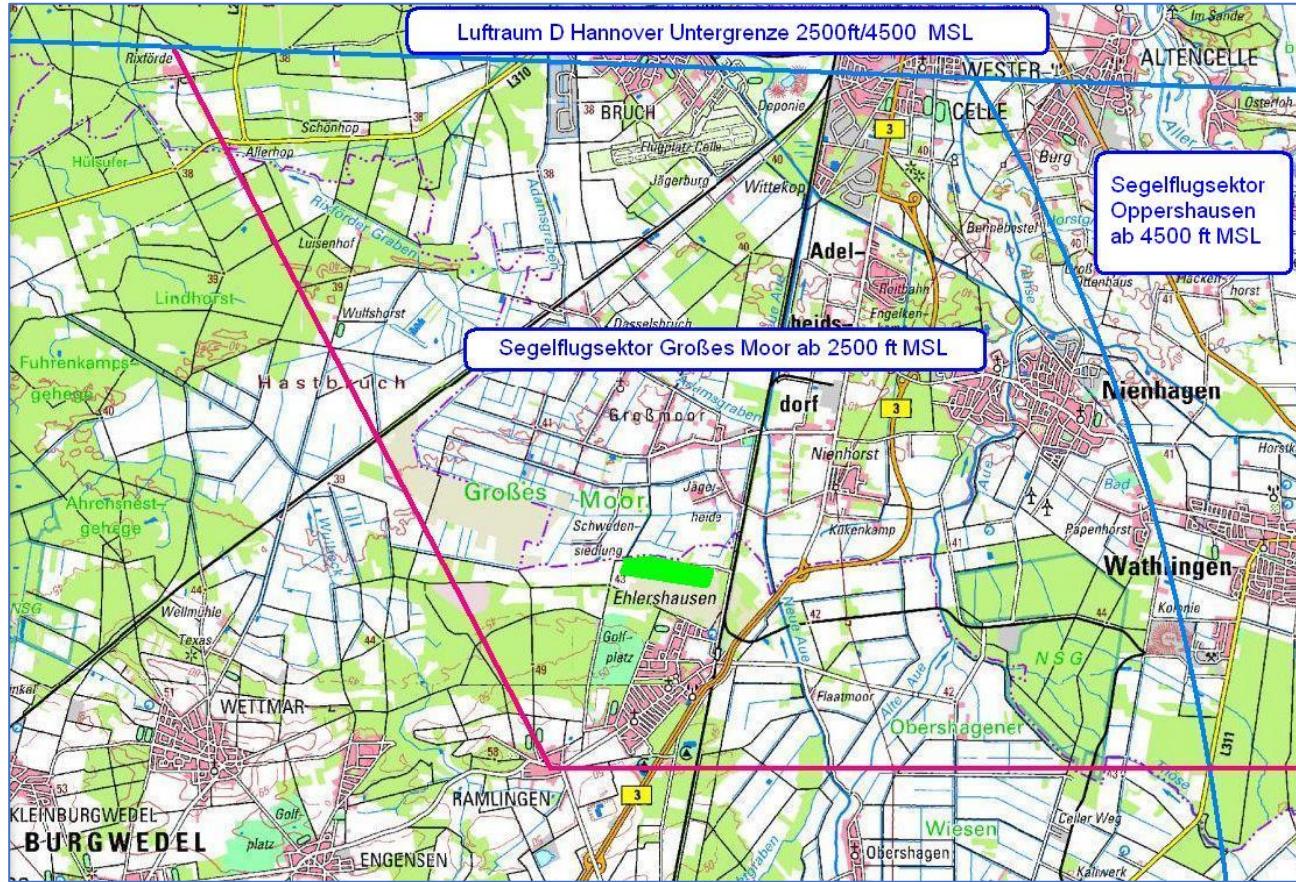


Luftsportverein Burgdorf e.V.

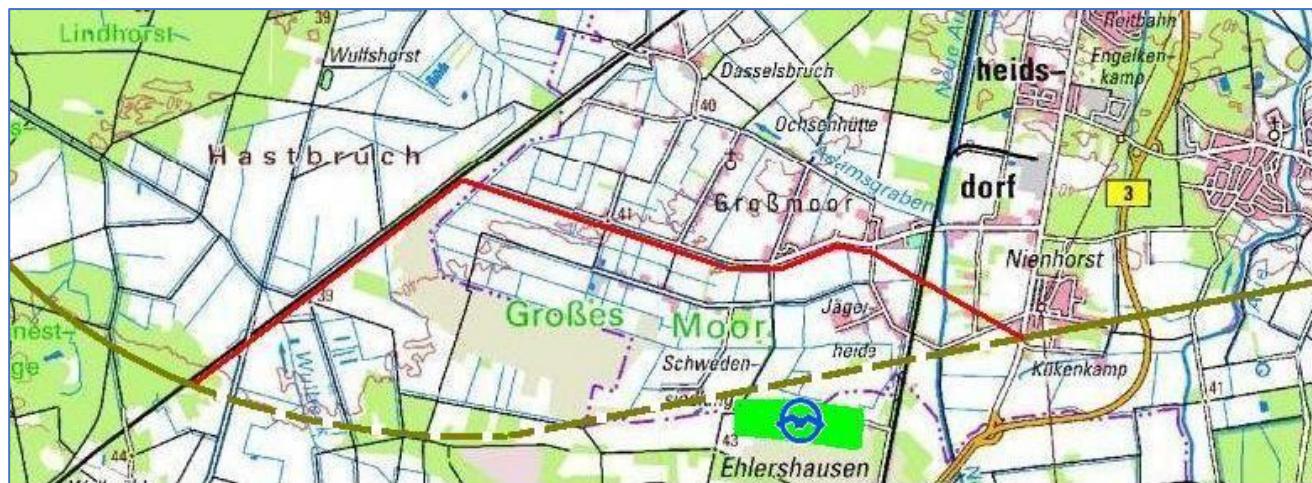
Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.



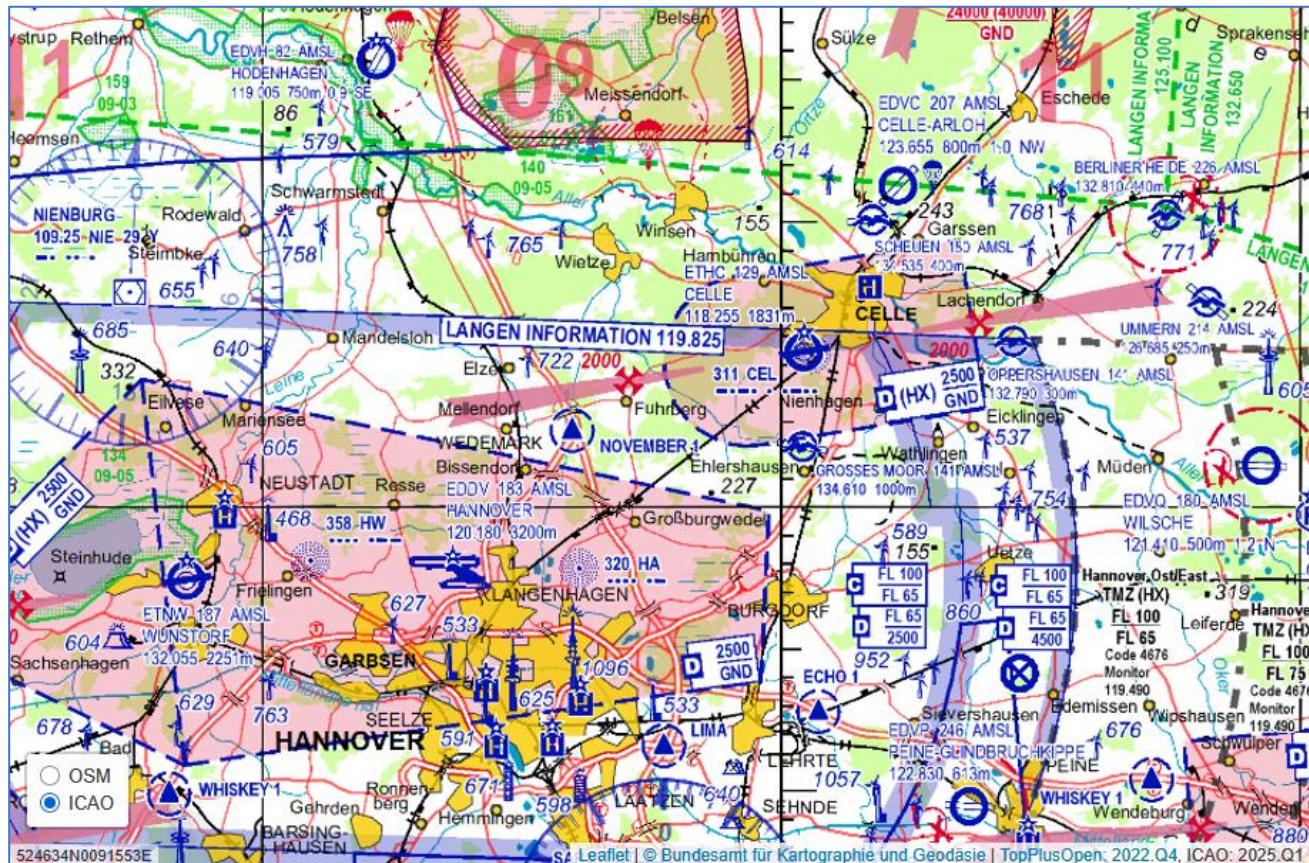
15. Segelflugsektor im Luftraum „D (nicht CTR“ Hannover 2500 ft bzw. 4500 ft AMSL bis FL 65



16. Sektor Großes Moor innerhalb der CTR Celle GND bis 2500 ft AMSL



17. Kartendarstellung im Bereich des Segelfluggeländes „Großes Moor“



Quelle: WebAUP (DFS)

18. Alarmplan

ALARMPLAN

Ruhe bewahren

Alarmierung der Rettungsleitstelle über Rufnummer 112

FEUERWEHR 112
POLIZEI 110

Bei Unfall auf Flugplatz Großes Moor: Informationen nach 5-W-Regel

WER meldet? Betriebsleitung (0151-61483437) und Diensthabender Fluglehrer

WO ist der Unfall passiert?

WAS ist passiert?

WIEVIELE Personen sind verletzt?

WANN ist es passiert?

WARTEN auf Rückfragen !

Bei Flugunfällen Angaben über

- Art des Luftfahrzeugs?
- Anzahl der Insassen?
- Eingeleitete Maßnahmen?

MASSNAHMEN VOR ORT

- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Unfallstelle weiträumig absperren.
- Einweiser für Rettungsfahrzeuge bereitstellen.
- Kompetente Person wegen mögl. Rückfragen ans Telefon.
- Außer im Rahmen von Rettungsmaßnahmen dürfen am Unfallort keine Veränderungen vorgenommen werden!
- Keinerlei Informationen an nichtamtliche Stellen (Presse)!
- Vorstand benachrichtigen.

Luftsportverein Burgdorf e.V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.



Bei Unfall außerhalb des Flugplatzes

Alarmierung SAR-Leitstelle Münster
Telefon: **0251 – 135757 oder – 135758**

Angaben über Luftfahrzeugtyp, Anzahl Personen, Flugroute + –ziel.

Ist die Unfallstelle nicht bekannt, letzte bekannte Position und Flugrichtung oder ungefähre Unfallstelle angeben.

Bei Allen Unfällen mit Luftfahrzeugen sind zu informieren

Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)
Telefon: **0531 – 3548-0, Fax: –246**

Ereignismeldung über:
ECCAIRS 2 – aviationreporting.eu

Landesluftfahrtbehörde Niedersachsen (NLStBV)
Telefon: **0511 – 3034-2108**
alternativ: **0511 – 3034-2529**

Sonstige Rufnummern

Rettungshubschrauber „Christoph“
Telefon via Rettungsleitstelle: **0511-532 4040**

Nächstes Krankenhaus AKH Celle
Telefon: **05141-72-0**

Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen
Telefon: **0421 – 53 72 -0 oder -141 (Wachleitung)**

Deutscher Wetterdienst
Telefon: **069 – 8062-2695**

NOTSENDER (ELT, PLB) - ALARM / -FEHLALARM

Informationen über Lfz, Flugroute, Anzahl Personen, etc. an:

- MRCC Falmouth / UK, Telefon: **+44 - 1326 317575 (Englisch!)**
- ARCC Münster / D, Telefon: **0251 - 135757 oder 135758**

Luftsportverein Burgdorf e.V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.



19. Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde

Dieser Benutzungsordnung wird zugestimmt:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 42 - Luftfahrtbehörde
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

04.12.2025

Tim Wührmann
Im Auftrage
Tim Wührmann

